



MST.: 1 : 1000

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 WOCHENENDHAUSGEBIET GEMÄSS § 10 BAU-NUTZ-VO.
- 1.2 OFFENE BAUWEISE
- 1.3 ZULÄSSIGE AUSNUTZUNG: WOCHENENDHÄUSER MIT 20 m² GRUNDFLÄCHE
- 1.4 MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE 600 m²
- 1.5 GARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG
- 1.6 NUTZUNGSÄNDERUNGEN SIND NACH § 10 BAU-NUTZ-VO. NICHT ZULÄSSIG

2. GESTALTUNG UND BAULICHE ANLAGEN

- 2.1 GEBÄUDE: HOLZBAUWEISE ODER ÄUSSERE HOLZVERKLEIDUNG, NATURFARBEN ODER DUNKEL IMPRÄGNIERT.
- 2.2 DACHFORM: PULTDACH MIT DUNKLER DACHDECKUNG DACHNEIGUNG 6° - 8°
TRAUFHÖHE max. 2.75 m SÜDSEITIG
TRAUFRICHTUNG: WEST → OST
DACHÜBERSTAND: SÜDSEITE max. 1.00 m
NORD-, OST- U. WEST-SEITE max. 0.25 m
- 2.3 EINFRIEDUNG: EINFRIEDUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE DERZEIT BESTEHENDEN EINFRIEDUNGEN DÜRFEN NICHT ERNEUERT WERDEN. ANFALLENDE REPARATUREN SIND ZU UNTERLASSEN. BEI BEGINNENDEN BAULICHEN VERFALL SIND SIE RESTLOS UND ERSATZLOS ZU BESEITIGEN.
- 2.4 EINGRÜNUNG: IM SÜDWESTLICHEN BEREICH IST EINE 5.00 m BREITE FELDHECKE MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN ANZULEGEN. ROT- UND BUNTLAUBIGE GEHÖLZE, SOWIE PFLANZUNGEN MIT TRAUERFORMEN SIND NICHT ZULÄSSIG. ES SIND NUR HEIMISCHE GEHÖLZE ZU VERWENDEN. DER PARKPLATZ IST MIT EINER SCHUTZPFLANZUNG ZU VERSEHEN.

SW	I
6°-8°	0.1

4. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 3.1 SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- 3.2 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 3.3 0,1 GRUNDFLÄCHENZAHL, BEZW. < 20 m²
- 3.4 0 OFFENE BAUWEISE
- 3.5 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- 3.6 GST. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- 3.7 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- 3.8 BAULINIE
- 3.9 BAUGRENZE
- 3.10 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 3.11 ZWINGENDE BEPFLANZUNG
- 3.12 SCHUTZPFLANZUNG

5. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

- 4.1 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 4.2 MITTELSPANNUNGSLEITUNG DER OBAG
- 4.3 346 GRUNDSTÜCKSPANNUNGSNUMMER
- 4.4 VORH. WOHNGEBÄUDE
- 4.5 VORH. NEBENGEBÄUDE
- 4.6 ÖFFENTLICHE WASSERLEITUNG
- 4.7 UB UNBEBAUBARES GRUNDSTÜCK WEGEN FELSEN

BEBAUUNGSPLAN

WOCHENENDHAUSGEBIET

STEINFRANKENREUTH

MARKT FLOSS

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM 24.10.1972 BIS 25.11.1972 FÜR DEN FÖRST-BAU-AMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT/ZEIT DER AUSLEGGUNG WURDEN AM 24.10.1972 ORTSÜBLICH DURCH *Handwritten note: Handwritten note in the original image* BEKANNT GEMACHT.

DER MARKT FLOSS, HAT MIT BESCHLUSS VOM 11.12.1972 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. UND ART. 107, ABS. 4 BAY. BO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE REGIERUNG... DAS LANDRATSAMT... HABEN DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM NR. GEMÄSS § 11 BBAUG., IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17.10.1963, GVBl. S. 149, GENEHMIGT.

...DEN...

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VOM BIS IN GEMÄSS § 12 SATZ 1, BBAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG MIT AUSLEGUNG IST AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12, SATZ 2 B. BAUG. RECHTSVERBINDLICH.

...DEN...

BÜRGERMEISTER

3. ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN ZU ZIFF. 1+2

- A) TERRASSIERUNGEN SIND ZULÄSSIG, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE ANGEPASST WERDEN. STÜTZMAUERN SIND NUR IN FORM V. NATURSTEIN - TROCKENMAUERN IN EINER HÖHE BIS 0,60 m ZULÄSSIG.
- B) WERBEANLAGEN JEDER ART SIND UNZULÄSSIG.
- C) KLEINTIERHALTUNG IST NICHT ZULÄSSIG.
- D) DIE WASSERZAPFSTELLEN SIND MIT SICHERSCHÄCHTEN AUSZUSTATTEN UND IN DER KALTEN JAHRESZEIT VOR FROST ZU SCHÜTZEN.
- E) DIE GEBÄUDE SIND IN EINEM SEITENVERHÄLTNIS VON 4:5 ZU GESTALTEN.
- F) GEBÄUDE WELCHE IM FORSTSCHUTZBEREICH LIEGEN SIND ZUSÄTZLICH DURCH EINE STURMSCHADENVERSICHERUNG ABZUSICHERN.
- G) EINE NUTZUNGSÄNDERUNG ZU DAUERWOHNZWECKEN UND DER EINB. VON SPÜLKLOSETTS BEZW. NASSZELLEN IST NICHT ZULÄSSIG.

D DEUTSCHE BAUERNSIEDLUNG
G DEUTSCHE GESELLSCHAFT
L FÜR LANDENTWICKLUNG DGL
8480 WEIDEN, BGM. PR. STR. 40

WEIDEN, DEN 8.12.1976

Markt Floß

Oberpfalz

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Bankkonten:

Sparkasse Floß Kto. Nr. 90 118 (BLZ 75351960)

Raiffeisenbank Floß Kto. Nr. 0703605 (BLZ 75069039)

Volksbank Floß Kto. Nr. 300500 (BLZ 75390000)

Postscheckamt Nürnberg Kto. Nr. 32666-851 (BLZ 76010085)

Telefon: Floß Nr. (09603) 404 u. 405

B E K A N N T M A C H U N G

Der Marktgemeinderat hat am 22. 10. 1977 für das
" Wochenendhausgebiet Steinfrankenreuth "

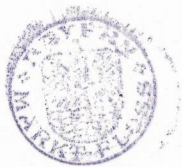
einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit Schreiben vom 16. 3. 1978 Nr. 40 Az.: 611 genehmigt worden. Der Wortlaut dieses Genehmigungsschreibens wird im Anschluß an diese Bekanntmachung bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Floß, Zimmer Nr. 204 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Markt Floß

(Lehner)
1. Bürgermeister

28. April 1978

8485 Floß, den

Bekanntmachungsvermerk

8411/11

8411/11

Vorstehende Bekanntmachung wurde ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefleß bekanntgegeben.

Die Anschläge wurden am 26. April 1978 angeheftet.

Floß, den 28. April 1978

Markt Floß



(Lehner)
1. Bürgermeister

[Handwritten signature]

Der Marktgemeinderat hat am 22.10.1977 "Wochenendausgepflegt Steinbrunn" einen Bedunungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bedunungsplan ist vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit Schreiben vom 16.3.1978 Nr. 49 Az. 1 611 genehmigt worden. Der Wortlaut dieses Genehmigungsbescheides wird im Anschlag an diese Bekanntmachung bekanntgemacht. Der Bedunungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Floß, Zimmer Nr. 204 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der Bedunungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gemäß § 125 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bedunungsplanes unbedeutend, wenn als nicht schriftlich unterzeichnet die Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bedunungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bedunungsplanes verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die Fristenmäßige Offenlegung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bedunungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Markt Floß

(Lehner)
1. Bürgermeister

